



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 16.11.2016
Name Mathias Jester
Durchwahl 0711 231-3637
E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3945.42/8
2-3945.42/5
(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
beim Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoff-
prüfstellen Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-
Württemberg e.V.

 ZTV Pflaster-StB 06 und Einführung der TL Pflaster-StB 06/15

1. ARS Nr. 22/2006 vom 29.08.2006, Innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums vom 22.11.2006, Az. 63-3945.42/8
2. ARS Nr. 23/2006 vom 29.08.2006, Innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums vom 22.11.2006; Az. 63-3945.42/5

Anlagen

1. ARS Nr. 22/2006 vom 29.08.2006, Az.: S 17/7182.8/3
2. ARS Nr. 23/2006 vom 29.08.2006, Az.: S 17/7182.8/3

Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat in Zusammenarbeit mit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die TL Pflaster-StB überarbeitet und als Ausgabe 2006/Fassung 2015 bekannt gegeben.
- (2) Die Abschnitte 4.3 Pflastersteine aus Naturstein, 5.3 Platten aus Naturstein und 6.3 Bordsteine aus Naturstein wurden redaktionell überarbeitet und teilweise inhaltlich angepasst. Die Regelung zu zulässigen Abweichungen für Abmessungen bei Natursteinen der TL Pflaster-StB 06 sind entfallen und werden durch Verweise auf die DIN EN 1343 ersetzt.
- (3) Bei der Überarbeitung wurde der Unterpunkt „Gesteinsbezeichnung“ für Natursteine neu aufgenommen.
- (4) Die ZTV Pflaster-StB 06 einschließlich des ARS 23/2006 behalten ihre Gültigkeit.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (5) Die ZTV Pflaster-StB 06 sowie die TL Pflaster-StB 06/15 sind im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden.
- (6) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (7) Die TL Pflaster-StB 06/15 sowie die ZTV Pflaster-StB 06 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Schlussbestimmungen

- (8) Die unter Bezug 1 und 2 genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (9) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 6 Straßenbaustoffe im Sachgebiet 6.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

gez. Zembrot



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

26.08.06

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wolfgang Hahn
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

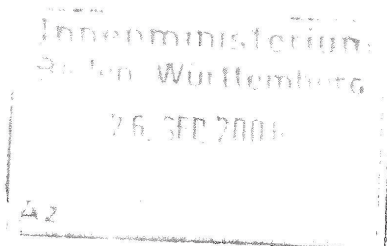
HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-3428

E-MAIL ref-s17@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de



ZdA *Dir 231/11/06*

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH



8-3945.42/8*4

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2006
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Technische Regelwerke im Straßenbau, Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, TL Pflaster-StB 06**

AZ S 17/7182.8/3
DATUM Bonn, 29.08.2006

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, TL Pflaster-StB 06“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus der Industrie, Straßenbauverwaltung und Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Pflaster-StB 06 war notwendig, um Europäische Normen in das deutsche Regelwerk umzusetzen.



Die TL Pflaster-StB 06 enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte (künstliche) sowie an rezyklierte Gesteinskörnungen (RC-Baustoffe), Baustoffgemische und an andere Bauprodukte, wie Pflastersteine, Platten, Bord- sowie Einfassungssteine. Es werden, soweit vorhanden, Klassen bzw. Kategorien aus den Europäischen Normen für die Eigenschaften der Bauprodukte festgelegt, die in Deutschland für den Anwendungszweck erforderlich sind.

In Verbindung mit der TL Pflaster-StB 06 wurden von der FGSV die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, ZTV Pflaster-StB 06“ erarbeitet.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL Pflaster-StB 06 unter der Nr. 2004/0134/D durchgeführt.

Ich bitte, die TL Pflaster-StB 06 für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Pflaster-StB 06 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Die TL Pflaster-StB 06 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn



Beglaubigt:

Angestellte



26.09.06

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wolfgang Hahn
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

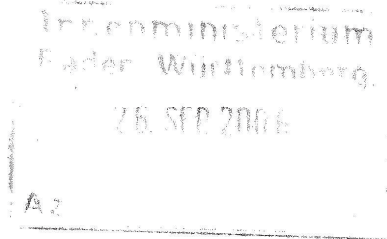
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-3428

E-MAIL ref-s17@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de



ZdA *Woe 23/11/06*

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH



8-3945.42/5*6

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2006
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Technische Regelwerke im Straßenbau**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von
Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, ZTV Pflaster-StB 06

BEZUG Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 3/2000 vom 19.01.2000 – S 26/38.56.50-01/62 Va 99

AZ S 17/7182.8/3
DATUM Bonn, 29.08.2006

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, ZTV Pflaster-StB 06 wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltung und Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in



SEITE 2 VON 2 das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Pflaster-StB 06 beinhalten Regelungen, die bei der Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Bauweise auf Verkehrsflächen zu beachten sind.

Ich bitte, die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2000, ZTV P-StB 2000, nicht mehr anzuwenden. Mein ARS Nr. 3/2000 vom 19.01.2000 – S 26/38.56.50-01/62 Va 99 hebe ich auf.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV Pflaster-StB 06 unter der Nr. 2006/074/D durchgeführt.

Ich bitte, die ZTV Pflaster-StB 06 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

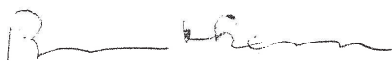
Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Pflaster-StB 06 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Die ZTV Pflaster-StB 06 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Wolfgang Hahn



Beglaubigt:


Angestellte